Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bfh-umsatzsteuerliche-behandlung-von-reiseleistungen-eines-reisebueros-gegenueber-schulen-vereinen-und-universitaeten.html

17.07.2014

Indirekte Steuern/Zoll

BFH: Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen eines Reisebüros gegenüber Schulen, Vereinen und Universitäten

Der BFH hat entschieden, dass Reiseleistungen, die ein Reiseunternehmen gegenüber Schulen und Universitäten erbringt, nicht nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Es kommt jedoch die Margenbesteuerung – auch gegenüber Vereinen – zur Anwendung.

Sachverhalt
Die Klägerin, ein Reiseunternehmen, hat u.a. Schul- und Studienreisen gegenüber Schulen und Vereinen durchgeführt. Die Klassenfahrten wurden als nach § 4 Nr. 23 UStG umsatzsteuerfrei behandelt. Das Finanzamt war demgegenüber der Auffassung, dass solche Reiseleistungen nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 23 UStG seien, sondern einheitlich nach § 25 UStG der Margenbesteuerung unterlägen.

Entscheidung
Das Finanzgericht entschied, dass die Umsätze des Reiseunternehmens gegenüber Schulen und Universitäten der Margenbesteuerung unterliegen würden und die Umsätze gegenüber eingetragenen Vereinen nur insoweit der Regelbesteuerung zu unterwerfen sind, als erkennbar ist, dass der Verein Unternehmer ist und die Reise für sein Unternehmen bezieht, im Übrigen käme die Margenbesteuerung zur Anwendung. Dies begründete das Finanzgericht damit, dass bei einer Schule keine Unternehmereigenschaft vorliegen würde, daher sei hier die Margenbesteuerung anzuwenden. Diese Leistungen seien auch nicht nach § 4 Nr. 23 UStG steuerbefreit, weil gerade keine Beherbergungsleistungen, sondern Reiseleistungen erbracht werden.

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass Reiseleistungen an Schulen bei Klassenfahrten nicht steuerbefreit sind. Es erfolgt keine – nach § 4 Nr. 23 UStG vorausgesetzte – Aufnahme zu Erziehungszwecken beim Reiseunternehmer.

Darüber hinaus ist auf Reiseleistungen an Schulen und Universitäten die Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden. Dies gilt ebenso für Reiseleistungen, die an Vereine erbracht werden. Zu Unrecht habe das Finanzgericht bei Vereinsreisen nach der Unternehmereigenschaft des Vereins differenziert. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 26.09.2013, C-189/11, Kommission/Spanien) hat das Reiseunternehmen das Recht, sich auf Art. 26 der Richtlinie 77/388/EWG zu berufen und kann damit die Margenbesteuerung unabhängig von der Unternehmereigenschaft eines Vereins anwenden.

Das Finanzgericht hat nun zu klären, ob sich das Reiseunternehmen auf das Unionsrecht beruft, weil sich ggf. die insgesamte Anwendung der Margenbesteuerung günstiger auswirkt.

Betroffene Norm
§ 4 Nr. 23 UStG, § 25 UStG

Vorinstanz
FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.10.2009, 6 K 1615/06

Fundstelle
BFH, Urteil vom 21.11.2013, V R 11/11

Weitere Fundstellen
BFH/NV 2014, 803
UR 2014, 372

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.